

Vereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Land Mecklenburg - Vorpommern
vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin
endvertreten durch den Amtsleiter des Straßenbauamtes Schwerin
Herrn Ltd. Baudirektor Thomas Taschenbrecker

- Straßenbauverwaltung -

und dem Landkreis Parchim
vertreten durch den Landrat
Herrn Klaus- Jürgen Iredi und den
1. Stellvertreter des Landrates,
Herrn Helmut Gresch

- Landkreis -

und der Landeshauptstadt Schwerin
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Norbert Claussen und den
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
Herrn Dr. Wolfram Friedersdorff

- Stadt -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Straßenbauverwaltung, der Landkreis und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse eine neue Anbindung an die BAB A 14 bei ca. km 15,200 zu schaffen. Diese Anbindung umfasst die

neu zu bauende Autobahnanschlussstelle Schwerin-Süd an die BAB A 14
- im Folgenden **Anschlussstelle** genannt -

die
zu verlegende K 12 aus Richtung Plate an die BAB A 14
- im Folgenden **Kreisstraße** genannt -

und die
Erschließungsstraße vom Fährweg bis zur BAB A 14 einschließlich Kreuzung der B 106
- im Folgenden **Erschließungsstraße** genannt -.

Die Beteiligten schließen diese Vereinbarung im Sinne einer sachgerechten Abarbeitung der Planung und Herstellung der Anschlussstelle, der Kreisstraße und der Erschließungsstraße.

§ 2 Bauvorhaben

Die Stadt beabsichtigt, zwischen dem Fährweg und der BAB A14 südlich der Bahnstrecke Schwerin – Parchim die o.g. Erschließungsstraße zu bauen. An der B 106 entsteht dabei ein Knotenpunkt. Die Erschließungsstraße vom Fährweg bis zur BAB A 14 einschließlich des Knotenpunktes mit der B 106 stellt das Baulos 1 dar.

Das Baulos 2 ist die Anschlussstelle.

Im Raum Plate soll über die Kreisstraße, d.h. über die zu verlegende K 12, eine Anbindung des Landkreises an die BAB A 14 erfolgen (Baulos 3).

Aus Gründen der Integration der Anforderungen der Straßenbauverwaltung, des Landkreises und der Stadt an diese Maßnahme und dem daraus resultierenden Bedürfnis nach höchstmöglicher Praktikabilität und Flexibilität der Planung und Herstellung sollen die notwendigen Arbeiten zu Baulos 1 (Planung und Herstellung) durch die Stadt durchgeführt werden.

Durch die Straßenbauverwaltung werden die Planung und Herstellung der Anschlussstelle (Baulos 2) ausgeführt.

Die Planung und Herstellung der Kreisstraße (Baulos 3) erfolgt durch den Landkreis. Hierzu liegt der Kreistagsbeschluss vom 05.07.2007 (Beschluss-Nr.: 219-18/07) vor.

Die exakten räumlichen Abgrenzungen der Baulastträgerschaften richten sich nach den Regelungen der entsprechenden Straßengesetze.

§ 3 Änderungen des Bauvorhabens

Etwaige Änderungen des Bauvorhabens, insbesondere aus Gründen behördlicher Anordnungen oder Auflagen sowie aus Rationalisierungs- oder Verbesserungsgründen sind von den beteiligten Seiten anzuzeigen und nur nach gemeinsamer Zustimmung umzusetzen. Die Beteiligten werden sich über jegliche notwendigen oder gewünschten Änderungen des Bauvorhabens rechtzeitig gegenseitig in Kenntnis setzen.

§ 4 Koordinierung und vorgesehener Zeitablauf

Die Stadt übernimmt die Koordinierung der Gesamtmaßnahme und die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen kontinuierlichen Information zu den entsprechenden Sachständen während des gesamten Planungsprozesses und der Bauausführung.

Der Zeitablauf ist wie folgt vorgesehen:

Verträge mit Ingenieurbüros	08/2008
Vorentwurf	02/2009
Planfeststellungsbeschluss	12/2010
Bauentwurf	02/2011
Ausschreibung	03/2011
Voraussichtlicher Baubeginn	05/2011

§ 5 Kostenteilung

Die Kosten der Planung und Herstellung der Erschließungsstraße (Baulos 1) trägt nach § 12 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) die Stadt.

Die Kosten der Planung und Herstellung der Anschlussstelle (Baulos 2) trägt die Straßenbauverwaltung auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie der Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR).

Die Kosten der Planung und Herstellung der Kreisstraße (Baulos 3) trägt der Landkreis.

§ 6 Finanzierung

Jeder Baulastträger dieser Baumaßnahme sichert die Finanzierung seiner Planungskosten ab.

Für die Kostentragung der Baukosten wird nach Vorliegen des RE-Entwurfes eine zusätzliche Vereinbarung abgeschlossen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Jede Änderung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten vereinbaren, dass an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame bzw. durchführbare Bestimmung treten soll, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

§ 8 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird dreifach ausgehändigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Straßenbauverwaltung

Schwerin, den

.....

Taschenbrecker
Straßenbauamt Schwerin

Für den Landkreis

Parchim, den

.....

Klaus-Jürgen Iredi

.....

Helmut Gresch

Landkreis Parchim

Für die Stadt

Schwerin, den

.....

Norbert Claussen
Landeshauptstadt Schwerin

.....

Dr. Wolfram Friedersdorff